

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Am Kirchweg“

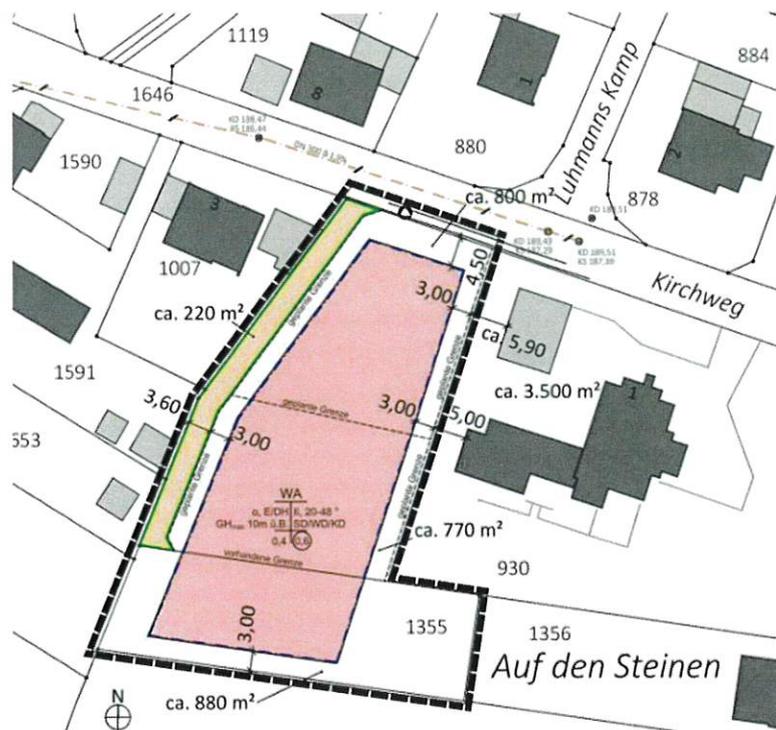
Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 128 „Am Kirchweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 128 „Am Kirchweg“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 „Am Kirchweg“ umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha und befindet sich im südöstlichen Bereich des Ortsteils Niederense. Im Norden verläuft der Grenzbereich durch die Straße Kirchweg (Flurstück 1646) und schließt somit den südlichen Teil der Straße in einer Tiefe von ca. 2 m in den Bereich des Bebauungsplanes ein. Westlich grenzt das Plangebiet an die Wohnbaugrundstücke der Bruchstraße und des Kirchweges (Flurstücke 1007, 1591, 653 und 654). Die südliche Grenze verläuft an der gemeinsamen Grenze mit dem Grundstück 1663 und östlich verläuft die Grenze an dem Grundstück 1356 sowie durch das Grundstück 930 und grenzt die bestehende Bebauung vom Neubaugebiet ab.



Der Bebauungsplan einschl. der Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Fachdienst Planung, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Mo. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gelten gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Ense zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 22.02.2023

Der Bürgermeister



Rainer Busemann

Ausgehängt am: 24.02.2023 *oh*

Abgenommen am: